
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

FRÜHLING 2024

ZGB

Experte: *Stephan Weber, Rechtsanwalt*

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: *ZGB, OR, ZPO, EG ZPO*

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Fall Erbrecht

(max. 50 Punkte)

Sachverhalt:

A.A., B.A. und C.A. sind die Nachkommen von F.A. (1938-2020) und G.A. (1940-2006). Im Nachlass von F.A. befinden sich neben Bankguthaben in Höhe von CHF 3'000'000.00 insgesamt 300 Namensaktien der H. AG, die verschiedene Liegenschaften hält. Alleiniger Aktionär der H. AG war F.A., der bis zu seinem Tod auch einziger Verwaltungsrat war. Am 1. Mai 2020 verstarb F.A., ohne eine letztwillige Verfügung hinterlassen zu haben, mit letztem Wohnsitz in Wohlen / AG.

F.A. betrieb in der Liegenschaft Bremgarten / 102, die der H. AG gehört, eine Bäckerei-Konditorei. Die ursprüngliche Einzelfirma (Bäckerei-Konditorei F.A.) wurde auf den 1. Januar 1978 in die Kollektivgesellschaft "F.A. & Co. Bäckerei-Konditorei" umgewandelt. G.A. war ab dem 1. Januar 1978 bis zu ihrem Tod im Jahr 2006 Gesellschafterin. An deren Stelle traten A.B. und B.A. ein, die bisher bereits bei der «F.A. & Co. Bäckerei-Konditorei» angestellt waren. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass die Geschäftsführung ausschliesslich F.A. zukommt, dem auch sämtlicher Gewinn zusteht und der auch sämtlichen Verlust zu tragen hat. F.A. trat als Gesellschafter und Geschäftsführer per 31. Dezember 2007 aus der «F.A. & Co. Bäckerei-Konditorei» aus. Auf diesen Zeitpunkt übernahmen A.A. und B.A. die Kollektivgesellschaft käuflich zu einem marktüblichen Preis. Sie waren ab diesem Zeitpunkt und sind bis heute die einzigen Gesellschafter. Mit dem Gewinn aus der Kollektivgesellschaft bestreiten A.A. und B.A. ihren Lebensunterhalt.

Die H. AG schloss mit der Kollektivgesellschaft per 1. Januar 2008 einen Mietvertrag für die Geschäftsräumlichkeiten der Bäckerei-Konditorei ab, die sich nach wie vor in der Liegenschaft Bremgarten / 102 der H. AG befindet. Sie bezahlt seit Anbeginn einen monatlichen Mietzins von CHF 4'000.00, was 50 % des marktüblichen Mietzinses ausmacht. Seit dem 1. Januar 2008 kann die Kollektivgesellschaft Räume in der benachbarten Liegenschaft Bremgarten / 205, die auch der H. AG gehört, unentgeltlich u.a. als Lagerraum für Mehl und Zucker nutzen; der marktübliche Zins für die Lagerräume beträgt CHF 1'000.00 pro Monat.

Per 1. Juli 2017 übernahmen A.A. und B.A. mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag von der H. AG das Einfamilienhaus Wohlen / 307 zu Miteigentum je zur Hälfte zum Preis von CHF 800'000.00, das sie seither vermieten. Der Verkehrswert dieses Einfamilienhauses betrug per 1. Juli 2017 CHF 1'000'000.00.

C.A. kommt heute in Ihre Anwaltskanzlei und teilt Ihnen mit, dass er sich mit A.A. und B.A. bezüglich der Teilung des Nachlasses von F.A. nicht einig werde. Einigkeit bestehe dem Grundsatz nach über die Aufteilung der Bankguthaben und über die Aufteilung der Namensaktien der H. AG. C.A. ist, anders als A.A. und B.A., aber der Auffassung, dass A.A. und B.A. schon zu Lebzeiten von F.A. «etwas» erhalten hätten und nach wie vor erhalten würden, indem ihre Kollektivgesellschaft bis heute einen zu tiefen Mietzins und für die Lagerräume schon gar keinen Mietzins bezahlen würde; auch hätten A.A. und B.A. das Einfamilienhaus Wohlen / 307 von der H. AG zu günstig übernommen. Tiefer Mietzins, unentgeltliche Nutzung der Lagerräume und die Übernahme des Einfamilienhauses Nr. 30 würden A.A. und B.A. ihm gegenüber erbrechtlich gesehen ungerechtfertigt besserstellen; das sähen A.A. und B.A. allerdings nicht ein.

C.A. will wissen, bevor er rechtliche Schritte einleitet, wie die Rechtslage aussieht. Er will von Ihnen wissen, wo die rechtlichen Probleme in seinem Fall liegen könnten, was und wieviel er aus welchen Gründen von A.A. und B.A. erbrechtlich zu Gute habe, wie er das einfordern könne, welches Gericht für die Behandlung des Falls zuständig und wie seine Erfolgsaussichten zur Durchsetzung seiner nach seiner Auffassung bestehenden Ansprüche aussähen.

Aufgabenstellung:

Verfassen Sie ein Memorandum für C.A.. Zeigen Sie darin die rechtlichen Probleme und deren Lösung auf und beantworten Sie die von C.A. gestellten Fragen mit ihrem rechtlichen Kontext. Begründen Sie Ihre Antworten in rechtlich nachvollziehbarer Weise.